

## SICHERHEITEN-TREUHANDVERTRAG

zwischen

1. mybet Holding SE  
Jägersberg 23  
24103 Kiel

- die „**Emittentin**“ -

und

2. ODDO SEYDLER BANK AG  
Schillerstraße 27-29  
60313 Frankfurt am Main

- der „**Treuhänder**“ -

Die Emittentin und der Treuhänder nachfolgendend gemeinsam die „**Parteien**“

(A)

### Präambel

- (1) Die Emittentin wird voraussichtlich am 9. Dezember 2015 (der „**Begebungstag**“) eine Anleihe (die „**Anleihe**“) im Nennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (die „**Schuldverschreibungen**“). Grundlage der Anleihe sind die Anleihebedingungen, die wesentlicher Bestandteil dieses Treuhandvertrages sind und diesem Treuhandvertrag als **Anlage 1** beigelegt sind (die „**Anleihebedingungen**“).
- (2) Die Ansprüche der jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 3 und § 4 der Anleihebedingungen sowie auf Zahlung von Zinsen gemäß § 2 der Anleihebedingungen sowie sonstiger gemäß den Anleihebedingungen zu zahlender Beträge (die „**Gesicherten Forderungen**“) sollen durch Verpfändung von insgesamt Stück 1.810.307 Aktien der pferdewetten.de AG, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66533, derzeit mit ISIN DE000A1K05B4 (die „**Sicherungsaktien**“) einschließlich zukünftiger auf Geldzahlung gerichteter Ansprüche aus den Sicherungsaktien während der Laufzeit der Anleihe mit Ausnahme von Ansprüchen auf Zahlung einer Dividende besichert werden. Stück 1.450.307 Sicherungsaktien sollen erstrangig verpfändet werden (die „**Erstrangigen Sicherungsaktien**“), die verbleibenden Stück 360.000 Sicherungsaktien, die derzeit erstrangig an die pferdewetten.de AG verpfändet sind (die „**Zweitrangigen Sicherungsaktien**“), sollen im zweiten Rang verpfändet werden. Die Sicherungsaktien werden unmittelbar von der Emittentin gehalten.
- (3) Zum Zweck der Sicherheitenbestellung wird die Emittentin gegenüber dem Treuhänder eine unabhängige und selbständige Verpflichtung eingehen. Die in Ziffer (2) genannten Sicherungsrechte (die „**Sicherheiten**“) werden vom Treuhänder im Interesse der Anleihegläubiger gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und der Anleihebedingungen gehalten und verwaltet.
- (4) Die Garantiegeber (wie in den Anleihebedingungen definiert) werden als Gesamtschuldner gegenüber den Anleihegläubigern zusätzlich eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie im Wege eines selbständigen Zahlungsvernehmens für die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung von Kapital, Zinsen und etwaigen sonstigen Beträgen, die gemäß den Anleihebedingungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, übernehmen (die „**Garantie**“).

DIES VORAUSGESCHICKT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN DAS FOLGENDE:

## § 1

### (Aufgaben des Treuhänders)

- 1.1 Der Treuhänder verwaltet die Sicherheiten zugleich treuhänderisch für die Anleihegläubiger.
- 1.2 Der Treuhänder hat sämtliche Geldbeträge, welche der Treuhänder im Rahmen der Verwaltung der Sicherheiten vereinnahmt, getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten. Zu diesem Zwecke hat der Treuhänder ein gesondertes Treuhandkonto zu errichten, welches ausdrücklich mit dem Vermerk „Treuhandkonto mybet Holding SE“ gekennzeichnet ist (das „**Treuhandkonto**“).
- 1.3 Aufgabe des Treuhänders ist es, die Sicherheiten unter Mitwirkung der Emittentin zu übernehmen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und der Anleihebedingungen im Interesse der Anleihegläubiger zu halten, zu verwalten, sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, die Sicherheiten freizugeben oder zu verwerten.
- 1.4 Der Treuhänder ist befugt, entsprechend den Vorgaben dieses Treuhandvertrages und der Anleihebedingungen uneingeschränkt über die Sicherheiten zu verfügen.
- 1.5 Der Treuhänder verwahrt für die Laufzeit der Anleihe das Original der Garantie. Während dieser Zeit ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, bei dem Treuhänder kostenlos eine Abschrift der Garantie zu erhalten. Um den Anleihegläubigern die Ausübung ihrer Rechte aus der Garantie zu ermöglichen, bestätigt der Treuhänder auf Verlangen die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original.
- 1.6 Das Treuhandverhältnis wird durch die Zeichnung der Schuldverschreibungen seitens jedes einzelnen Anleihegläubigers und durch Unterfertigung dieses Treuhandvertrages durch die Emittentin und den Treuhänder zugunsten jedes einzelnen Anleihegläubigers begründet.
- 1.7 Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte aus diesem Treuhandvertrag nach Maßgabe der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen gegen den Treuhänder aus eigenem Recht zu (echter Vertrag zugunsten Dritter gem. § 328 Abs.1 BGB). Ein eigenes Forderungsrecht des jeweiligen Anleihegläubigers besteht unabhängig davon, ob die Zeichnung der Anleihe vor oder nach Abschluss dieses Treuhandvertrages erfolgte.

## § 2

### (Bevollmächtigung des Treuhänders)

- 2.1 Der jeweilige Anleihegläubiger bevollmächtigt den Treuhänder durch jeweilige Zeichnung der Schuldverschreibung, alle für die Bestellung, Änderung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung der Sicherheiten notwendigen Erklärungen auch in seinem Namen abzugeben und/oder entgegenzunehmen sowie alle dazu erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen. Der Treuhänder wird für alle von ihm auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages ergriffenen Maßnahmen, soweit rechtlich möglich, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist berechtigt, Untervollmachten, soweit rechtlich möglich, auch jeweils mit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- 2.2 Daneben ist der Treuhänder berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle sich aus den Sicherheiten oder Sicherheitenverträgen ergebende Kontroll- und Verwaltungsrechte im eigenen Namen auszuüben.

### § 3

#### (Parallelansprüche des Treuhänders)

- 3.1 Die Emittentin verpflichtet sich im Wege eines abstrakten Schuldversprechens dem Treuhänder (d.h. dem jetzigen und ggf. künftig gemäß Ziffer 10.3 neu bestellten) als eigenständigen Gläubiger und nicht als Vertreter der Anleihegläubiger einen Geldbetrag in Höhe des jeweiligen Gesamtbetrags der ausstehenden Forderungen der Anleihegläubigern entsprechend den Anleihebedingungen (insbesondere Kapital und Zinsen, ggf. einschließlich einer Erhöhung des Gesamtnennbetrages durch die Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen) zu zahlen (die „Parallelverpflichtung“).
- 3.2 Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin berechtigt, unabhängig von den Rechten der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen Leistung aus der Parallelverpflichtung zu verlangen. Er verpflichtet sich jedoch, seine Forderungen aus der Parallelverpflichtung nur geltend zu machen, soweit die Forderungen aus den Schuldverschreibungen fällig sind.
- 3.3 Die Parteien dieses Treuhandvertrages sind sich darüber einig, dass die Emittentin aufgrund der Parallelverpflichtung nicht mehrfach in Anspruch genommen werden darf. Die Anleihegläubiger verpflichten sich daher, die Emittentin nicht aus den Schuldverschreibungen in Anspruch zu nehmen, soweit der Treuhänder die Emittentin bereits aus der Parallelverpflichtung in Anspruch genommen hat. Der Treuhänder verpflichtet sich, seine Forderungen aus der Parallelverpflichtung gemäß Ziffer 3.1 in dem Maße nicht geltend zu machen, wie die fälligen Forderungen der Anleihegläubiger nachweislich durch die Emittentin erfüllt wurden.
- 3.4 Die Verpflichtung der Emittentin, Zahlungen unter den Anleihebedingungen zu leisten, bleibt von den Ansprüchen des Treuhänders aus der Parallelverpflichtung unberührt.

### § 4

#### (Bestellung von Sicherheiten)

- 4.1 Die Emittentin ist verpflichtet, zum Zwecke der Besicherung der Zahlungsansprüche aus der Parallelverpflichtung und der Gesicherten Forderungen folgende Handlungen vorzunehmen:
  - (a) Die Emittentin wird nach Maßgabe eines abzuschließenden Depotverpfändungsvertrages zwischen dem Treuhänder und der Emittentin (der „**Depotverpfändungsvertrag**“) die Sicherungsaktien unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages auf zwei getrennte Unterkonten (aufgeteilt nach Erstrangigen Sicherungsaktien und Zweitrangigen Sicherungsaktien) eines Depots der Emittentin, das bei dem Treuhänder geführt wird, übertragen. Diese Unterkonten werden jeweils mit einem Sperrvermerk versehen.
  - (b) Die Emittentin wird dem Treuhänder nach weiterer Maßgabe des Depotverpfändungsvertrages zwischen dem Treuhänder und der Emittentin ein Pfandrecht an den Sicherungsaktien nebst hieraus entstehenden Bezugsrechten einräumen (das „**Pfandrecht**“).
  - (c) Mitverpfändet werden sämtliche auf eine Geldzahlung gerichtete Ansprüche aus den Sicherungsaktien mit Ausnahme von Ansprüchen auf Zahlung einer Dividende. Zu diesen Ansprüchen gehören z.B. Ansprüche auf (i) Liquidationserlöse oder Einziehungsentgelte, (ii) Abfindungen aus einem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag, einer Eingliederung, einer Verschmelzung oder eines Squeeze-outs, und (iii) Rückzahlungen der Einlage aus einer Kapitalherabsetzung.

- 4.2 Hinsichtlich der verpfändeten Depots wird der Treuhänder mit seinem Pfandrecht gemäß Nr. 14 (1) AGB Banken gegenüber dem gemäß Ziff. 4 lit. (b) und (c) dieses Treuhandvertrags zu bestellenden Pfandrecht im Rang zurücktreten.
- 4.3 Die Emittentin kann jederzeit die Freigabe der Sicherungsaktien Zug um Zug gegen Hinterlegung von Barmitteln bei dem Treuhänder in Höhe des ausstehenden Nennbetrages der Wandelanleihe verlangen.

## § 5

### (Freigabe von Sicherheiten am Ende der Laufzeit der Anleihe)

- 5.1 Der Treuhänder ist am Ende der Laufzeit der Anleihe bzw. bei einer vorzeitigen Beendigung der Anleihe Zug um Zug gegen den schriftlichen Nachweis der Emittentin, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger vollständig, unbeding und unwiderruflich befriedigt wurden, zur Freigabe bzw. Rückabwicklung der Sicherheiten verpflichtet.
- 5.2 Bei einem teilweisen Rückkauf von Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß der Anleihebedingungen und der endgültigen Entwertung der zurückerworbenen Schuldverschreibungen, sowie nach teilweiser Ausübung des Wandlungsrechts durch die Anleihegläubiger wird der Treuhänder die Sicherheiten im Verhältnis zum reduzierten Gesamtnominalbetrag pro rata teilweise freigeben.
- 5.3 Für den Fall, dass die Emittentin beabsichtigt, die Ansprüche der Anleihegläubiger ganz oder teilweise aus Fremdmitteln zu befriedigen und dem Fremdmittelgeber hierzu Sicherheiten zu gewähren sind, wird der Treuhänder auf gesonderte Weisung der Emittentin hin die entsprechenden Sicherheiten Zug um Zug gegen vollständige und unwiderrufliche Auszahlung der Ansprüche der Anleihegläubiger herausgeben bzw. abtreten.

## § 6

### (Verwertung der Sicherheiten)

- 6.1 Für den Fall, dass die Emittentin – gleich aus welchem Grund – Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen bzw. des Treuhänders aus der Parallelverpflichtung bei Fälligkeit nicht vertragsgemäß erfüllen kann, ist der Treuhänder verpflichtet, im eigenen Namen bzw. im Namen der Anleihegläubiger und für deren Rechnung Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten einzuleiten (die „Verwertungsmaßnahmen“).
- 6.2 Der Treuhänder wird der Emittentin vor Einleitung von Verwertungsmaßnahmen – unter Ankündigung der konkret beabsichtigten Verwertungsmaßnahmen – eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur Befriedigung der fälligen Ansprüche der Anleihegläubiger (Zinszahlungs- oder Rückzahlungsansprüche) setzen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Emittentin die Erfüllung der entsprechenden Ansprüche endgültig ablehnt bzw. mitteilt, nicht leisten zu können, sowie für den Fall, dass Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gestellt wurde. In diesem Zusammenhang entscheidet der Treuhänder über die Frage, ob und wann Sicherheiten verwertet werden nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.3 Abweichend von § 1277 BGB ist der Treuhänder berechtigt, das Pfandrecht ohne vollstreckbaren Titel zu verwerten, sofern Bestimmung des Verpfändungsvertrages zwischen der Emittentin und der pferdewetten.de AG hinsichtlich der Zweitrangigen Aktien dem nicht entgegenstehen. Der Treuhänder ist insbesondere berechtigt, die Sicherungsaktien ganz oder teilweise durch öffentliche Versteigerung und/oder im Falle der Notierung an einer amtlichen Wertpapierbörse zum aktuellen Tageskurs zu verkaufen.

- 6.4 Die Emittentin wird jede erforderliche und rechtmäßige Unterstützung zur Verwertung der Pfandrechte leisten.
- 6.5 Der Treuhänder kann nach eigenem Ermessen festlegen, welche von mehreren Sicherheiten zur Erfüllung der Gesicherten Forderungen zu verwenden ist. Die Emittentin kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten ableiten. Der Treuhänder ist abweichend von § 1230 Satz 2 BGB berechtigt, die Pfandrechte insgesamt zu verwerten.
- 6.6 Der Treuhänder hat bei der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten unter diesem Vertrag die berechtigten Interessen der Emittentin zu berücksichtigen.
- 6.7 Der Verwertung der Sicherheiten erfolgt auf Kosten der Emittentin nach den gesetzlichen Regelungen.
- 6.8 Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wird der Treuhänder gegenüber dem Insolvenzverwalter bezüglich der von ihm verwalteten Sicherheiten seine Rechte gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen für das Insolvenzverfahren geltend machen.
- 6.9 Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind auf dem vom Treuhänder einzurichtenden Treuhandkonto zu hinterlegen. Nach Abschluss der Verwertung wird der Treuhänder – nach Abzug der für die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung – den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung am Emissionserlös der Anleihe auskehren.

## § 7

### (Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger)

- 7.1 Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Anleihe sowie die von ihm verwalteten Sicherheiten betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag sowie zur Wahrung der Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Treuhänders hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zu stellen.
- 7.2 Über eventuelle Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung ist der Treuhänder umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe oder aus diesem Vertrag oder die vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten haben können.
- 7.3 Der Treuhänder berechtigt, jederzeit bei der beauftragten Zahlstelle die aktuelle Valutierung der Globalurkunde abzufragen. Die Emittentin wird ohne Zustimmung des Treuhänders keine weiteren Globalurkunden über ggf. zusätzliche Schuldverschreibungen unter der Anleihe einliefern.
- 7.4 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- 7.5 Aufträge der Emittentin müssen, sofern für den Treuhänder im Zusammenhang mit diesen Aufträgen Fristen, insbesondere aus den Anleihebedingungen maßgeblich sind, so rechtzeitig erteilt werden, dass sie beim Treuhänder mindestens 14 Tage vor Beginn maßgeblicher Fristen und vor den maßgeblichen Terminen der Anleihebedingungen eingehen.

**§ 8**  
**(Vergütung des Treuhänders)**

- 8.1 Der Treuhänder erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer, jeweils zahlbar zum 11. Dezember eines Jahres, erstmalig am 11. Dezember 2016. Kosten und Auslagen, die dem Treuhänder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag entstehen und die er für erforderlich halten durfte, werden dem Treuhänder gegen Nachweis gesondert erstattet. Sollte der Treuhandvertrag aufgrund vorzeitiger Beendigung der Anleihe und vollständiger Befriedigung aller Zahlungsansprüche unterjährig enden, steht dem Treuhänder die jährliche Vergütung zeitanteilig zu.
- 8.2 Sollte es zur Verwertung von Sicherheiten kommen, erhält der Treuhänder für diese Verwaltungsmaßnahme von der Emittentin ein weiteres Honorar in Höhe von 0,8% des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer. Der Treuhänder ist berechtigt, dieses Honorar sowie die für die Verwertung angefallenen Kosten und Auslagen, insbesondere solcher Kosten, die durch die Beauftragung Dritter im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Verwertung entstehen, von dem Verwertungserlös vor Verteilung an die Anleihegläubiger in Abzug zu bringen.

**§ 9**  
**(Haftung des Treuhänders)**

- 9.1 Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, welche die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten eingetriben bzw. eingegangen ist.
- 9.2 Die Haftung des Treuhänders wegen Verletzung von Vertragspflichten ist gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf den Höchstbetrag von EUR 500.000,00 beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Treuhänder oder ein Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhänders oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.3 Die Emittentin verpflichtet sich, den Treuhänder von Ansprüchen Dritter, welche bei Ausübung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten entstehen, freizustellen, soweit diese nicht Folge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Treuhänders sind.

**§ 10**  
**(Laufzeit und Kündigung)**

- 10.1 Dieser Treuhandvertrag tritt mit der Unterzeichnung der Parteien in Kraft.
- 10.2 Dieser Treuhandvertrag endet mit
- vollständiger Befriedigung aller Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger unter den Anleihebedingungen und Freigabe der Sicherheiten;
  - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin und der vollständigen Verwertung der Sicherheiten nebst Erlösauskehr;
  - vollständiger Verwertung der Sicherheiten außerhalb des Insolvenzverfahrens nebst Erlösauskehr.
- 10.3 Während der Laufzeit kann der Treuhandvertrag von der Emittentin und vom Treuhänder jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Treuhandvertrages hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt. Die Emit-

tentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders gemäß § 11 (3) (d) der Anleihebedingungen zu informieren. Den Treuhänder trifft in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung. Der Treuhänder ist jedoch verpflichtet, etwaig auf dem Treuhandkonto vorhandene Beträge unverzüglich auf ein Konto des neuen Treuhänders zu überweisen und bei der Übertragung der Sicherheiten auf den neuen Treuhänder mitzuwirken. Für den Fall des Wechsels des Treuhänders, erklären die Emittentin und der Treuhänder ausdrücklich ihr Einverständnis, dass das abstrakte Schuldversprechen gemäß Ziffer 3.1 des Treuhandvertrages auf den neuen Treuhänder übergeht. Die Kosten für die Übertragung der Sicherheiten auf den neuen Treuhänder trägt die Emittentin. Gezahlte Vergütungen nach Ziffer 8.1 dieses Treuhandvertrages sind vom Treuhänder bei vorzeitiger Beendigung des Treuhandvertrages nicht zurück zu gewähren.

## **§ 11**

### **(Sicherung der Anleihegläubiger)**

- 11.1 Dieser Treuhandvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 11.2 Mit Eintritt der auflösenden Bedingung wird der Treuhänder in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf alle Befugnisse und Vollmachten verzichten und die für die Übertragung der Sicherheiten erforderliche Erklärungen abgeben. Die Kosten hierfür trägt die Emittentin.

## **§ 12**

### **(Schlussbestimmungen)**

- 12.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 12.2 Änderungen dieses Treuhandvertrages sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Treuhandvertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine andere wirksamen Bestimmung, welche die Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Treuhandvertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Treuhandvertrages entspricht. Die vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung, falls dieser Treuhandvertrag eine Lücke enthalten sollte.
- 12.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

\*\*\*\*\*

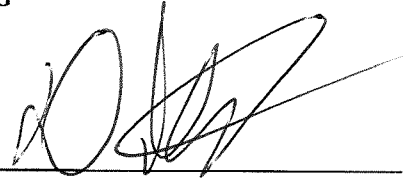
Frankfurt am Main, den 25. November 2015

**ODDO SEYDLER BANK AG**



\_\_\_\_\_  
Holger Gröber

Vorstand



\_\_\_\_\_  
Dr. Dietmar Schieber

Managing Director

Hamburg, den 25. November 2015

**mybet Holding SE**



\_\_\_\_\_  
Zeno Alexander Osskó

Vorstand



\_\_\_\_\_  
Markus Peuler

Vorstand